

DEUTSCHER
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Berlin, 03. März 2008

GS – 0146 – 2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)

Sehr geehrter Herr Oswald,

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt den Ansatz des Gesetzentwurfs, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Die Frage der steuerlichen Belastung der Generationenfolge ist für die vom DBV vertretenen rund 380.000 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von existentieller Bedeutung. Die deutsche Land- und Forstwirtschaft ist standortgebunden und kann der Erbschaftsteuer nicht ausweichen; für sie gilt „Lebenslang Deutschland“. Deswegen vertraut der DBV auf die politische Zusage, dass die Land- und Forstwirtschaft nicht zur Verliererin der Erbschaftsteuerreform werden soll.

Leider löst der vorliegende Gesetzentwurf dieses politische Versprechen nur teilweise ein, zumal die möglichen außersteuerlichen Folgewirkungen für die Agrarstruktur überhaupt nicht berücksichtigt sind. Es besteht daher dringender Nachbesserungsbedarf.

Der Ausschluss verpachteter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von den Verschonungsregeln ist für uns nicht akzeptabel. Dadurch sind sowohl der klassische Fall der Generationenfolge in der Land- und Forstwirtschaft, die „gleitende Hofübergabe“, als auch sämtliche agrarstrukturell notwendigen Betriebsverpachtungen vollständig von der Vergünstigung ausgenommen. Die Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist Kernelement des Strukturwandels und Garant für eine sinnvolle Agrarstruktur, die auf einer breiten Streuung an Eigentum im ländlichen Raum basiert. Bereits in der Bundesratstellungnahme zum damaligen Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge wurde auf die

Notwendigkeit der Begünstigung landwirtschaftlicher Verpachtungsfälle hingewiesen. Deshalb ist es für uns völlig unverständlich, weshalb diese Problematik im aktuellen Gesetzentwurf nicht von vornherein vermieden wurde.

Unbedingter Nachbesserungsbedarf besteht auch bei den Reinvestitions- und Umstrukturierungsmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Im fortschreitenden Strukturwandel müssen steuerunschädliche Umstrukturierungen und das Erschließen neuer Betriebszweige möglich bleiben. Entgegen dem aktuellen Gesetzentwurf muss es möglich sein, den Verkaufserlös einer Fläche ohne erbschaftsteuerliche Nachteile in einen „gewerblichen“ Betriebszweig zu reinvestieren. Auch der Übergang von Landwirtschaft zum Gewerbe darf entgegen dem Gesetzentwurf bei der Erbschaftsteuer nicht schädlich sein. Ansonsten würden Betriebsnachfolger, besonders angesichts der überlangen Fortführungsfristen, in ein viel zu enges, entwicklungs- und investitionshemmendes Korsett gesteckt.

Man sagt, dass Bauern „arm leben und reich sterben“, da die Erträge aus der Land- und Forstwirtschaft angesichts der (vermeintlich) hohen Substanzwerte von Grund und Boden äußerst gering sind. Wenn also im Erbfall auf die Totalliquidation des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abgestellt würde, würden dem Erben auf dem Papier irrwitzige Beträge zugeschrieben, die er bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in seinem ganzen Leben nie erwirtschaften könnte. Deshalb ist es wichtig, dass es mit vorliegendem Entwurf im Ansatz gelungen ist, bei der Bewertung landwirtschaftlicher Flächen einen Weg zu finden, der unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Vorgaben eine realitätsgerechte Bewertung zulässt.

Dem ist jedoch deutlich hinzuzufügen, dass dies bei der Bewertung von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, von Maschinen und Vieh sowie der Bewertung von Waldflächen, bei denen erhebliche Überbewertungen drohen, noch nicht gelungen ist.

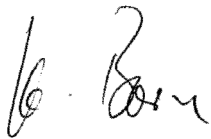
Aus unserer Sicht sind besonders nachfolgende Punkte nachzubessern. Zu diesen und weiteren Punkten des Gesetzentwurfes verweisen wir auf die beiliegenden Ausführungen.

- 1. Einbeziehung verpachteter Flächen und Betriebe in die Verschonungsregeln**
- 2. Reinvestitionen und Umstrukturierungen im Rahmen des stattfindenden Strukturwandels ermöglichen**

- 3. Vermeidung von Überbewertungen bei Waldflächen, landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, sowie bei Maschinen und Vieh**
- 4. Regelung der wesentlichen Einzelheiten der Bewertung im Gesetz**
- 5. Einführung eines Abschmelzmodells für jedes Jahr der Fortführung**
- 6. Vereinheitlichung der Fristen für Verschonung und Bewertung auf 10 Jahre**

Noch scheint das Versprechen einlösbar, dass die Land- und Forstwirtschaft nicht zur Verliererin der Erbschaftsteuerreform wird. Die außersteuerlichen Folgewirkungen der Erbschaftsteuerreform auf die Agrarstruktur, die breite Streuung des Eigentums im ländlichen Raum und die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft, müssen dabei aber unbedingt sorgfältig in die Überlegungen einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born

I. Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

1. Zu § 13a Abs. 5 Satz 1 ErbStRG

Vereinheitlichung der Fristen auf 10 Jahre

Eine Verdreifachung der bisherigen Bindungsfrist von 5 auf 15 Jahre ist für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unangemessen lang. Jede wesentliche unternehmerische Entscheidung innerhalb dieses überlangen Zeitraums muss auf ihre erbschaftsteuerliche Relevanz geprüft werden. Dadurch entstehen sowohl für Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung erhebliche Bürokratie- und Überwachungskosten. Die Bindungsfrist sollte deshalb entsprechend der Lohnsummenbindung auf 10 Jahre angepasst werden. Dadurch würde auch ein Gleichlauf zu steuerlichen Aufbewahrungsfristen hergestellt, die bisher 10 Jahre betragen (vgl. §147 Abs. 3 AO). Ein Gleichklang der Fristen trägt zudem zur Vereinfachung und Transparenz des Steuerrechts bei. 10 Jahre ist die im Koalitionsvertrag angekündigte Frist und stellt bereits eine Verdoppelung gegenüber dem geltenden Recht und damit eine deutliche Verschärfung dar. In dem gerade zur Reform anstehenden BGB-Pflichtteilsrecht gelten ebenfalls 10 Jahre, die zudem noch abgeschmolzen werden. Auch der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme (Nr. 4) eine Angleichung der Fristen.

2. Zu § 13a Abs. 5 ErbStG

Einführung des versprochenen Abschmelzmodells

Der Gesetzentwurf sieht keine Honorierung der Fortführung während der langen Fristen vor. Der Hofnachfolger sieht sich dadurch ständig dem Damoklesschwert einer vollen Nachversteuerung ausgesetzt. Auch wenn der Nachfolger die Fristen völlig unverschuldet, z.B. aufgrund Krankheit oder Unfall, nur knapp nicht einhalten kann, wird er trotz jahrelanger Fortführung nicht anders behandelt als ein Übernehmer, der ohne ernsthaften Fortführungswillen sofort Kasse macht. Ohne „pro rata temporis“-Regelung wird ein Unternehmer, der den Betrieb 14 Jahre fortgeführt und damit den Verschonungsabschlag eigentlich weitgehend „abgearbeitet“ hat, erbschaftsteuerlich einem Erben gleichgestellt, der den Betrieb bereits am ersten Tag veräußert. Dieses verschuldensunabhängige „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ ist in der Land- und Forstwirtschaft nicht vermittelbar. Stattdessen sollte das bereits im Koalitionsvertrag angekündigte und seither auch vom Berufsstand unterstützte Abschmelzmodell eingeführt werden, bei dem die Steuerschuld für jedes Jahr der Fortführung anteilig und endgültig erlassen wird. Bei der derzeit stattfindenden Erbrechtsreform wird im Pflichtteilsrecht ebenfalls ein Abschmelzmodell eingeführt, zumal bei einer Frist von 10 Jahren (vgl. § 2325 Abs 3 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts), so dass

der Gesetzgeber dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung in Erb- und Erbschaftsteuerrecht Rechnung tragen sollte. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme (Nr. 6) ebenfalls die Vermeidung des „Fallbeileffekts“.

3. Zu § 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStRG

Reinvestitionen und Umstrukturierungen im Strukturwandel ermöglichen

Die vorgesehene Reinvestitionsklausel ist zu eng und wirkt dadurch entwicklungs- und investitionshemmend. Zahlreiche Praxisfälle, beispielsweise die Übertragung von Wirtschaftsgütern von einem in den anderen Betrieb desselben Steuerpflichtigen oder die Investition betrieblicher Mittel in einen neuen Betriebszweig, werden mit der Nachversteuerung sanktioniert, obwohl die betriebliche Verwendung des begünstigten Vermögens unzweifelhaft gesichert bleibt. Dies behindert land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die sich in einem anhaltenden Strukturwandel befinden, massiv in ihrer Entwicklung. Besonders praxisrelevant sind betriebliche Strukturveränderungen von der Landwirtschaft zum Gewerbe. Hier kommen beispielhaft folgende Vorgänge in Betracht:

- Überschreiten bestimmter Zukaufsgrenzen bei der Direktvermarktung;
- Veräußerung von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebs und Reinvestition in einen als Gewerbe eingestuften Betriebszweig (z.B. Urlaub auf dem Bauernhof oder Energieerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen);
- Übertragung von wesentlichen Betriebsgrundlagen eines landwirtschaftlichen Betrieb in einen Gewerbebetrieb.

Die genannten Fälle werden vom Gesetzgeber entweder als Strukturfördermaßnahmen unterstützt (Direktvermarktung, Energieerzeugung) oder im Rahmen ertragsteuerlicher Regeln ermöglicht (§ 6 Abs. 5, § 6b EStG). Was ertragsteuerlich und förderrechtlich vom Gesetzgeber unterstützt wird, darf erbschaftsteuerlich nicht nachteilig sein. Die Reinvestitionsklausel ist deshalb unbedingt anzupassen, damit Entwicklung und Investition nicht gehemmt und der Strukturwandel der Land- und Forstwirtschaft nicht vereitelt wird. Steuerunschädliche Strukturveränderungen könnten durch folgende Formulierung sichergestellt werden:

„Betriebliche Strukturveränderungen, die zu einer Änderung der Vermögensart führen, sind von einer Nachversteuerung ausgenommen, soweit die Zuordnung zu einem begünstigten Vermögen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhalten bleibt.“

Außerdem sind Gesamtbetriebsübertragungen mit der derzeitigen Reinvestitionsklausel nicht möglich. In der Land- und Forstwirtschaft kommt es relativ häufig zu zwangsweisen Betriebsverlagerungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Planungsmaßnahmen. Bei der Neuplanung von Gewerbeflächen, der Erweiterung von Verkehrsflächen (Flughäfen, Bahntrassen, Straßenbau) oder der Ausweitung von Tagebau- und Abgrabungsflächen

(Kiesabbau, Braunkohletagebau) ist immer die Land- und Forstwirtschaft als Flächennutzer betroffen. Landwirte müssen ihre Betriebe verlegen und an anderer Stelle neu errichten. Erbschaftsteuerlich droht dann die volle Nachversteuerung. Die volle Nachversteuerung droht auch bei landwirtschaftlichen Standortverlagerungen aus agrarstrukturellen Gründen. So werden Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe aus beengter Innerortslage zwar mit öffentlichen Mitteln gefördert, zählen aber nach der derzeitigen Formulierung nicht als unschädliche Reinvestition.

„Erzwungene“ betriebsbedingte Standortverlagerungen müssen steuerunschädlich möglich bleiben. Dies könnte durch folgende Formulierung sichergestellt werden:

„Eine Nachversteuerung findet im Falle der Veräußerung von begünstigtem Vermögen nicht statt, wenn der Veräußerungserlös für den Erwerb von begünstigtem Vermögen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verwendet wird.“

4. Zu § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStRG

Landwirtschaftliche Besonderheiten bei Überentnahmen berücksichtigen

Die in R 65 Abs. 3 der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2003 (ErbStR 2003) festgelegte Sockelbetragsregelung bei Überentnahmen muss beibehalten und im Gesetz geregelt werden. Ansonsten werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe ungerechtfertigt benachteiligt, da bestimmte Vermögensteile nicht zum begünstigten Vermögen zählen, aber dennoch aus dem Betrieb entnommen werden können. Land- und Forstwirte würden also bei Entnahme von nicht begünstigtem Vermögen mit dem Wegfall der Verschonung bei begünstigtem Vermögen bestraft, obwohl das „verschonte“ Vermögen völlig unberührt bleibt. Das kann nicht richtig sein. Eine Regelung im Gesetz ist erforderlich, da ein rechtsunsicherer Zustand bis zur Verabschiedung neuer Erbschaftsteuerrichtlinien nicht zumutbar ist.

5. Zu § 13b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ErbStRG

Höhe der Beteiligungsquote absenken

Eine Beteiligungsquote von 25% für die Anwendung der Verschonungsregeln auf Anteile an Kapitalgesellschaften ist zu hoch. Bereits beim Zusammenschluss von 5 gleichberechtigten Gesellschaftern erreicht keiner mehr das erforderliche Quorum. Die Bündelungsmöglichkeit ist in solchen Fällen praxisfremd. Die Beteiligungsquote ist deshalb auf 10% zu senken.

6. Zu § 13b Abs. 2 ErbStRG

Herausnahme verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe aus Verwaltungsvermögen

Die Betriebsverpachtung hat einen erheblichen Stellenwert für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe. Aussteigende Betriebe, die ertragsteuerlich vollwertiges Betriebsver-

mögen darstellen, werden in der Regel nicht veräußert, sondern anderen Landwirten zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt. Der Anteil zugepachteter Flächen liegt im Bundesdurchschnitt bereits bei über 60%. Da betriebliches Wachstum regelmäßig nur über die Zupacht möglich ist, steigt der Anteil zugepachteter Flächen stetig an. Deshalb kann die Landwirtschaft ihre von der Gesellschaft erwünschten, gemeinwohlorientierten Leistungen nur bei funktionierendem Pachtmarkt erfüllen, der nicht durch erbschaftsteuerliche Erwägungen gestört ist. Wenn der Gesetzentwurf so umgesetzt wird, wird die deutsche Agrarstruktur, die auf der breiten Streuung an Eigentum an Grund und Boden im ländlichen Raum und der hohen Bereitschaft zur Verpachtung von Flächen und Betrieben an wachstumswillige Betriebe basiert, vollkommen zerrüttet werden. Der bislang hervorragend funktionierende Pachtmarkt würde durch falsche und widersprüchliche Anreize durcheinandergewirbelt und leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe würden in existentielle Nöte getrieben. Hier muss der Gesetzgeber unbedingt nachbessern.

Durch die Einstufung der zu mehr als 50% verpachteten landwirtschaftlichen Betriebe als Verwaltungsvermögen, sind diese vollständig von den Verschonungsregeln ausgenommen. Dadurch sind nicht nur klassische Hofnachfolgefälle, bei denen der Betrieb zunächst verpachtet und später übergeben wird („gleitende Hofübergabe“) von der Verschonung ausgenommen, sondern es werden vor allem die agrarstrukturell notwendigen Betriebsverpachtungen an wachstumswillige Betriebe massiv behindert. Verpachtende Betriebe, die den dringend auf Zupachtflächen angewiesenen Wachstumsbetrieben Flächen zur Verfügung stellen, werden bei der Erbschaftsteuer drastisch benachteiligt. Die Bereitschaft, anderen Betrieben Flächen zur Verfügung zu stellen, geht deshalb bereits im Vorfeld der Reform deutlich zurück um drohende Erbschaftsteuernachteile zu verhindern. Bereits heute werden Pachtverträge gekündigt bzw. nicht verlängert, so dass sinnvolle Bewirtschaftungseinheiten zerstört werden. Der landwirtschaftliche Pachtmarkt wird dadurch in Unordnung gebracht und künstlich verknappt. Die noch zur Verpachtung bereiten Betriebe werden die Pachtpreise hochtreiben, da sie ihre erbschaftsteuerlichen Nachteile in die Pacht einpreisen werden. Die dadurch den aktiven Betrieben entstehenden Mehrkosten schwächen nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft.

Die Nichteinbeziehung verpachteter Betriebe in die Verschonung steht auch im krassen Widerspruch zum Agrarsozialrecht, wonach Landwirte ihre Betriebe zu nahezu 100% verpachten müssen, um eine Rente zu erhalten. Eine solche Regelung gibt es für Gewerbetreibende nicht. Das agrarsozialrechtliche Flächenabgabegebot fördert die Agrarstruktur durch Freigabe von Flächen an wachstumswillige Betriebe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an den Hofnachfolger oder an Dritte verpachtet wird, da aus praktischen Gründen Flächen an Dritte

verpachtet werden müssen, u.a. wenn kein geeigneter Hofnachfolger vorhanden ist. Bei Befolgung des Flächenabgabegebots werden Landwirte künftig erbschaftsteuerlich bestraft. Wenn die landwirtschaftlichen Verpachtungsfälle nicht begünstigt werden, werden zahlreiche ruhende, d.h. verpachtete Betriebe zur Ersparnis der Erbschaftsteuer „wiederauferstehen“, indem Pachtverträge gekündigt werden und –formal- wieder eine Eigenbewirtschaftung stattfindet. Ein Landwirt, der beispielsweise an 3 andere Landwirte Flächen verpachtet, kann sämtliche Flächenpachten kündigen und wieder selbst bewirtschaften und dadurch 3 Betrieben die Produktionsgrundlage entziehen. Dadurch wird der politisch gewollte Strukturwandel hin zu leistungsfähigen Betrieben ins Gegenteil verkehrt.

Landwirte können mit verpachteten Flächen nicht „tricksen“, da der dem Verwaltungsvermögen zugrunde liegende Missbrauchsgedanke in der Landwirtschaft nicht greift. Durch die Nichtbegünstigung des Verwaltungsvermögens soll verhindert werden, dass private Gegenstände zu Steuersparzwecken dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Dies war eine beliebte erbschaftsteuerliche Gestaltungsvariante, insbesondere bei vermögensverwaltenden GmbH & Co. KGs. Der DBV anerkennt, wenn der Gesetzgeber solche unerwünschten Gestaltungen zukünftig verhindern will. Unerwünschte Gestaltungen sind bei landwirtschaftlichem Betriebsvermögen jedoch nicht möglich. Landwirte können, im Gegensatz zu Gewerbetreibenden, nur diejenigen Wirtschaftsgüter zu Betriebsvermögen willküren, deren Nutzung innerhalb der Landwirtschaft nötig ist. Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb der Landwirtschaft wesensfremd sind und denen eine sachliche Beziehung zum Betrieb fehlt, können nicht zu Betriebsvermögen gemacht werden. Dadurch scheiden „private“ Gegenstände von vornherein aus. Andere Gegenstände, wie beispielsweise Mietshäuser, gehören laut gesetzlicher Definition nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern zum Grundvermögen, so dass auch diese nicht „missbräuchlich“ begünstigt werden können. Da die einzige dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Begründung zur Nichtbegünstigung von Verwaltungsvermögen für verpachtete landwirtschaftliche Betriebe nicht zutrifft, dürfen verpachtete landwirtschaftliche Betriebe nicht zum Verwaltungsvermögen zählen.

Sollten verpachtete Betriebe nicht in die Verschonung einbezogen werden, müssen viele Betriebsinhaber zur Finanzierung der Erbschaftsteuer Flächen veräußern, was zu einer Flächenkonzentration und damit zu einer Gefährdung der für das Gemeinwesen wichtigen breiten Streuung an Eigentum an Grund und Boden im ländlichen Raum führen kann.

Dies kann politisch nicht gewollt sein.

Landwirte können nicht missbräuchlich gestalten, werden aber dennoch bei der Erbschaftsteuer benachteiligt, obwohl sie sich sozialrechtlich und agrarstrukturell im Sinne des Gesetzgebers verhalten; die erbschaftsteuerliche Begünstigung erhalten sie nur, wenn sie sozialrechtliche Gebote missachten, sinnvolle Agrarstrukturen zerstören und

Zukunftsbetriebe aufhalten. Das kann nicht richtig sein. Nicht einmal fiskalische Argumente stehen dem Gesetzentwurf zur Seite. Die Verschonung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe ist keine neue Begünstigung, sondern ist bereits im aktuellen Recht enthalten, so dass keine steuerlichen Mindereinnahmen entstehen. Der DBV fordert lediglich die Beibehaltung der bewährten und sinnvollen Regelung, dass alles, was ertragsteuerlich dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zuzurechnen ist, in die Verschonung einbezogen wird. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 10).

7. Besonderheit bei Verpachtungsfällen in den Neuen Ländern

In den Neuen Ländern stellt der weit überwiegende Teil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ertragsteuerlich Privatvermögen dar, da bei der Wiedervereinigung sämtliche Eigentümer ihre Flächen als Privatvermögen erhalten haben. Damit Verpächter um den Betriebsvermögensstatus zu erhalten nicht Flächen kündigen und in die zur Erlangung der Betriebsvermögenseigenschaft notwendige Eigenbewirtschaftung einsteigen, sollte eine Option geschaffen werden, dass in den Neuen Ländern verpachtete Flächen des Privatvermögens auf Antrag zu gewillkürtem Betriebsvermögen erklärt werden können, ohne dass eine Eigenbewirtschaftung stattfinden muss. Ansonsten ist zu befürchten, dass landwirtschaftlichen Betrieben aus erbschaftsteuerlichen Erwägungen heraus Flächen entzogen und die Betriebe dadurch in ihrer Existenz gefährdet werden, wodurch Arbeitsplätze verloren gehen.

8. Zu §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 1 Satz 1 ErbStRG

Bürokratievermeidung durch ergänzenden Freibetrag für Kleinstfälle

Der Abzugsbetrag, der laut Gesetzesbegründung „eine Wertermittlung und aufwändige Überwachung von Klein- und Kleinstfällen“ vermeiden soll, ist für die Verwaltungsvereinfachung nicht ausreichend, da der Abzugsbetrag auch bei Kleinstbetrieben 15 Jahre vollständig überwacht werden muss. Deshalb sollte neben den an zu überwachende Bedingungen geknüpften Abzugsbetrag ein ergänzender sachlicher Freibetrag von 150.000 Euro eingeführt werden, um bürokratischen Aufwand für Verwaltung und Kleinstunternehmen zu vermeiden.

9. Zu § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 ErbStRG

Die Beschränkung auf "selbst bewirtschaftete" Grundstücke im Sinne des § 159 BewG schließt verpachtete, im Betriebsvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs befindliche Grundstücke vom begünstigten Vermögen aus. Das ist nicht sachgerecht. Deshalb sollte die Einschränkung „selbst bewirtschaftete“ entfallen.

10. Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuern vermeiden

Die künftige Besteuerung auf Basis annähernder Verkehrswerte führt zu einer Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Ertragsteuer, die in der Summe auf deutlich über 50% steigen kann. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der Betriebe verfassungsrechtlich unzulässig überfordert. Diese unzulässige Doppelbelastung muss ausgeräumt werden.

II. Änderung des Bewertungsgesetzes

1. Zu § 11 Abs. 3 und § 109 Abs. 2 BewG

Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Kapitalgesellschaften

Besonders in den Neuen Ländern werden land- und forstwirtschaftliche Betriebe auch als Kapitalgesellschaft geführt. Kapitalgesellschaften sollen nach den auch für außersteuerliche Zwecke anerkannten Bewertungsverfahren bewertet werden. Da für land- und forstwirtschaftliche Betriebe kein für außersteuerliche Zwecke anerkanntes Bewertungsverfahren existiert, sollten Kapitalgesellschaften, deren Betrieb auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt ist, in entsprechender Anwendung der §§ 158 bis 175 BewG bewertet werden. Schließlich darf die Anwendung einer Wertermittlungsmethode nicht rechtsformabhängig sein. Dies ist bislang in R 127 Abs. 2 Satz 2 der Erbschaftsteuerrichtlinien 2003 (ErbStR 2003) geregelt und muss nun zur Vermeidung eines rechtsunsicheren Zustands im Gesetz geregelt werden. Entsprechendes fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 20).

2. Zu § 158 Abs. 4 Nr. 5 BewG

Übernahme bewährter Definitionen des bisherigen Bewertungsrechts

Laut Gesetzesbegründung sollen bei der Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die bewährten Grundsätze und Abgrenzungskriterien übernommen werden. Dies wurde bei § 158 Abs. 4 Nr. 5 BewG hinsichtlich der Einbeziehung der Tierhaltungskooperationen § 51a BewG zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unverständlicherweise nicht beachtet. Das ist nicht sachgerecht. Die Formulierung von § 158 Abs. 4 Nr. 5 ist deshalb an diejenige des § 33 Abs. 3 Nr. 4 BewG anzupassen.

3. Zu § 162 Abs. 3 Satz 1 BewG

Vereinheitlichung der Fristen für Fortführung und Nachbewertung

Eine Bewertung mit ggf. über 20 Jahren Rückwirkung überfordert sowohl den Erwerber als auch die Finanzverwaltung. Es entstehen beträchtliche Bürokratie- und Überwachungskosten. Zudem werden unternehmerische Entscheidungen über 2 volle Jahrzehnte einge-

schränkt, also eine gesamte Bewirtschaftergeneration lang. Der Nachbewertungszeitraum sollte sich in das Fristengefüge der weiteren Rechtsvorschriften einfügen, um deren Wirkung nicht zu konterkarieren. Deshalb ist eine Angleichung der Behaltensfrist an die Regelungen im Bereich der Verschonung und weiterer Fristenregelungen unbedingt erforderlich. Dies würde auch zur Vereinfachung und Transparenz des Steuerrechts beitragen. In der teilweise als Begründung für die überlange Frist herangezogenen nordwestdeutschen Höfeordnung ist in § 13 HöfeO neben der 20-Jahresfrist auch ein 10-Jahreszeitraum geregelt. Im bundesweit gültigen Grundstücksverkehrsgesetz gilt gegenüber weichenden Erben eine deutlich unter 20 Jahre liegende Nachabfindungsfrist. In Hofübergabeverträgen außerhalb des Geltungsbereichs der Höfeordnung werden ebenfalls regelmäßig deutlich unter 20 Jahre liegende Nachabfindungsfristen vereinbart. Im BGB-Pflichtteilsrecht und für die Aufbewahrung steuerrelevanter Unterlagen (vgl. § 147 Abs. 3 AO) gelten 10 Jahre. Die längste steuerliche Verjährungsfrist beträgt ebenfalls „nur“ 10 Jahre (vgl. § 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme (Nr. 22) ebenfalls eine Anpassung der Nachbewertungs- an die Fortführungsfrist.

4. Zu § 162 Abs. 3 Satz 1 und 3 BewG

Nachbewertung nur „soweit“

Das Bewertungsverfahren bei der Land- und Forstwirtschaft ist an eine überlange Frist geknüpft, während der betriebliche Veränderungen zwangsläufig sind. Deshalb ist es widersinnig, bei Veräußerung, Entnahme oder betriebsfremder Nutzung einzelner wesentlicher Wirtschaftsgüter das Bewertungsverfahren für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfallen zu lassen. Deshalb sollte entsprechend der vorgesehenen Regelung im Bereich des Verschonungsabschlags lediglich der nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zurechenbare bzw. veräußerte Vermögensteil und nicht der gesamte Betrieb nachbewertet werden. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 23).

5. Zu § 162 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 166 BewG

Keine „Aufgabe des Betriebs“ auf Bewertungsebene

Die Einbeziehung der "Aufgabe des Betriebes" in § 162 Abs. 3 Satz 2 BewG ist widersinnig, da eine ertragsteuerliche Betriebsaufgabe höchstens zum Wegfall des Verschonungsabschlags führen darf, aber keinen Nachbewertungsfall darstellt. Nachbewertet werden darf land- und forstwirtschaftliches Vermögen nur dann, wenn es nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden kann bzw. eine Bereicherungssituation mit Mittelzufluss vorliegt. Bei einer ertragsteuerlichen Betriebsaufgabe liegt bewertungsrechtlich jedoch nach wie vor land- und forstwirtschaftliches Vermögen vor. Ertragsteuerlich bereits

vor Übertragung aufgegebene Betriebe können bereits begrifflich nicht mehr aufgegeben werden. Die „Aufgabe des Betriebs“ macht im Zusammenhang mit der Nachbewertung insgesamt keinen Sinn und sollte deshalb gestrichen werden.

6. Zu § 162 Abs. 3 BewG

Wesentliche Wirtschaftsgüter wie im EStG definieren

Der Begriff des „wesentlichen Wirtschaftsgutes“ ist weder im Gesetzentwurf noch in der Gesetzesbegründung definiert. Im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung sollte sich die Begrifflichkeit des „wesentlichen Wirtschaftsgutes“ an der geläufigen „funktionalen Betrachtung“ des Ertragsteuerrechts ausrichten. Die Ausrichtung des Erbschaftsteuerrechts an ertragsteuerlichen Definitionen ist bereits heute gängige Praxis (vgl. R 65 Abs. 1 Satz 4 der Erbschaftsteuerrichtlinien 2003). Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist die einheitliche Auslegung im Gesetz, zumindest aber in der Gesetzesbegründung, klarzustellen.

7. Zu § 162 Abs. 3 Satz 4 BewG

Reinvestitionsklausel auch auf Bewertungsebene

Das Bewertungsverfahren bei der Land- und Forstwirtschaft ist an eine überlange Frist geknüpft, während der betriebliche Veränderungen zwangsläufig und notwendig sind. Hier muss den Betrieben genügend Raum für betriebswirtschaftlich notwendige Entscheidungen belassen werden. Deshalb muss entsprechend der bei den Verschonungsregeln vorgesehenen Möglichkeit eine Reinvestitionsklausel bereits auf der Bewertungsebene eingefügt werden. Die Anwendung des Bewertungsverfahrens muss erhalten bleiben, wenn die Veräußerung nicht auf eine Einschränkung des Betriebs abzielt und der Veräußerungserlös im Interesse eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs verwendet wird. So können vorhandene Wirtschaftsgüter ausgetauscht, erneuert oder durch andere dem fortlaufenden technischen Fortschritt entsprechende Verfahren ersetzt werden. Ohne Reinvestitionsklausel auf Bewertungsebene werden Umstrukturierungen behindert und Anreize zu betrieblicher Reinvestition genommen. Um diesen Wertungswiderspruch zu vermeiden, müssen für den Verschonungsabschlag unschädliche Reinvestitionen auch bewertungsrechtlich unschädlich sein. Auch die Höfeordnung, das Grundstücksverkehrsgesetz und die Nachabfindungsklauseln in Hofübergabeverträgen sehen die Möglichkeit unschädlicher betrieblicher Reinvestitionen vor.

8. Zu § 163 BewG

Reinertrag statt Reingewinn

Die unbestimmte Begriffsdefinition des "Reingewinns" im Gesetzentwurf sollte durch den methodisch bewährten Reinertrag als Bewertungsgrundlage ersetzt werden. Den Begriff des

„Reingewinns“ gibt es weder im landwirtschaftlichen noch im allgemeinen Rechnungswesen. Gesetze sollten mit klaren und anerkannten Definitionen arbeiten und nicht ohne Not neue, unklare Begriffe einführen. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 26).

9. Zu §§ 160 Abs. 2 Satz 2, § 163 Abs. 2 und Abs. 8, § 164 Abs. 2 und 5 BewG

Regelung der wesentlichen Einzelheiten der Bewertung im Gesetz

Für die Wertermittlung entscheidende Faktoren müssen durch den Gesetzgeber selbst bestimmt werden. Ansonsten würden wesentliche Eckpunkte der Erbschaftsteuer am Parlament vorbei festgelegt, insbesondere auch die Kapitalisierungszinssätze, die letztendlich die Höhe der Erbschaftsteuer bestimmen. Deshalb ist der politisch unbestrittene Kapitalisierungszinssatz von 5,5% im Gesetz aufzuführen. Zumindest müssen die Definitionen, nach denen der Kapitalisierungszinssatz gebildet wird, im Gesetz geregelt werden. Es muss klar sein, dass sich der Kapitalisierungszinssatz aus einem Basiszinssatz und einem Risikozuschlag zusammensetzt, damit später nicht willkürliche Werte am Parlament vorbei festgesetzt werden können. Außerdem sind die Grundlagen der Ableitung des in § 163 BewG anzusetzenden Reingewinns/Reinertrags und des Mindestwerts im Gesetz zu regeln. So ist im Gesetz klarzustellen, dass die Grundlagen der Bewertung der Land- und Forstwirtschaft auf Daten der Agrarstatistik, dem Waldrentierungswert und dem auf § 2 Landwirtschaftsgesetz beruhenden normierten Testbetriebsnetz Landwirtschaft basieren. Nur nutzungsbezogene Ansätze oder Faktoren, die einer stetigen Änderung oder einer Dynamisierung unterliegen, können in Rechtsverordnungen geregelt werden.

10. Zu § 164 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 BewG

Vermeidung von Überbewertungen, insbesondere bei Waldflächen

Bei der Ermittlung des Mindestwertes ist ausschließlich die Ertragsfähigkeit der Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen. Der Ansatz eines "Bodenwertes" widerspricht dieser Vorgabe grundsätzlich und führt zu unhaltbaren Ergebnissen und erheblichen Überbewertungen. Der Berufsstand hat sich mit zahlreichen, wissenschaftlich fundierten Argumenten gegen den Ansatz von Bodenrichtwerten gewandt, da diese allenfalls einen Zerschlagungswert, aber niemals den Fortführungswert wiedergeben. Diese Argumente finden sich auch in der Gesetzesbegründung, die für die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zwingend den Fortführungswert vorgibt. Von der Anwendung des Bodenwertes muss deshalb abgesehen werden. Der Fortführungswert kann stattdessen aus Pachtwerten verwandter Betriebsformen abgeleitet werden, da Pachtpreise für unterschiedliche Nutzungsarten in einer bestimmten Relation zueinander stehen. Bei Forstflächen kann mangels verfügbarer Pachtwerte ein auf Basis modifizierter Ertragswerte und betriebswirtschaftlicher Erfahrungswerte fest-

gelegter Mindestwert angesetzt werden, der auch in der außersteuerlichen Bewertungspraxis anerkannt ist. Dies fordert auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Nr. 27).

11. Zu § 167 Abs. 2 Satz 2 BewG

Beibehaltung Bewertungsabschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude

Landwirtschaftliche Wohngebäude und Betriebswohnungen werden voraussichtlich mangels Vergleichswerten im Sachwertverfahren bewertet werden, und damit grundsätzlich genauso wie selbst genutzte Wohnhäuser in Innenstädten. Dies führt zu Überbewertungen, da die lagebedingten Nachteile der räumlichen Verbindung des Wohnteils mit der Hofstelle im Sachwertverfahren nicht berücksichtigt werden. Dem Steuerpflichtigen Landwirt bleibt dann nur der Gang zu einem teuren Gutachter. Um dieses unangemessene Ergebnis zu vermeiden, sollte der im bisherigen Recht vorgesehene Bewertungsabschlag von 15% (§ 143 Abs. 3 BewG) zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich aus der räumlichen Verbindung des Wohnteils mit der Hofstelle ergeben, als „Sicherheitsabschlag“ zur Vermeidung von Überbewertungen beibehalten werden. Dadurch würden die Besonderheiten landwirtschaftlicher Wohnhäuser (z.B. Lage im Außenbereich, Übergröße, Maschinenlärm, Gerüche) angemessen berücksichtigt und Überbewertungen tendenziell vermieden. Die realistische Bewertung landwirtschaftlicher Wohngebäude ist für die Fortführung landwirtschaftlicher Betriebe enorm wichtig, da bei einer Betriebsübergabe in der Landwirtschaft stets zwingend das Wohnhaus mit übertragen werden muss.

12. Zu § 173 BewG

Umlaufende Betriebsmittel im Weinbau

Die Regelung soll ausweislich der Begründung dem bisherigen § 56 BewG entsprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es wurden Satzteile einer nur bis 1996 anwendbaren Regelung (§ 56 Abs. 1 Satz 2) mit Satzteilen der seit 1996 geltenden Regelung (§ 56 Abs. 2 Satz 1) vermischt. Der zweite Satz ist deshalb zu streichen, da ansonsten eine unbeabsichtigte und sachlich ungerechtfertigte Schlechterstellung von Weinbaubetrieben gegenüber dem bisherigen Recht stattfinden würde.

III. Inkrafttreten

Zu § 37 ErbStRG, § 129 BewG; angemessener Übergangszeitraum

Das neue Recht enthält zahlreiche Neuregelungen und stellenweise Paradigmenwechsel, die eine schnelle Nachvollziehbarkeit der Neuerungen mit vertretbarem Aufwand kaum zulassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit sollte deshalb nach Verkündung im Bundesgesetzblatt ein Übergangszeitraum von mindestens 3

Monaten bis zum Inkrafttreten der Neuregelung eingeräumt werden, damit sich die Betriebe und deren Berater auf das neue Recht einstellen können. Idealerweise wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits mit fester Datumsangabe im Gesetz verknüpft. Hierzu kommt der 01.01.2009 in Betracht.

IV. Stellungnahme zu den Diskussionsentwürfen einer Rechtsverordnung zur Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

Bei den Wertzuschlägen für das Besatzkapital beim Mindestwertverfahren sehen wir sachlich gerechtfertigte Umstände, die zu einer Absenkung dieser Wertansätze führen müssen, da Werte teilweise doppelt und teilweise zu hoch erfasst sind. Dies beruht in erster Linie auf der nicht deckungsgleichen Definition landwirtschaftlichen Vermögens im Bewertungs- und Ertragsteuerrecht, durch die es zu unzulässigen Doppelerfassungen beim landwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen und übrigem Vermögen kommt. Weitere sachlich gerechtfertigte Abschläge beruhen auf der nicht berücksichtigten mangelnden Marktgängigkeit bestimmter Wirtschaftsgüter, die zu überhöhten Wertverhältnissen führt. Außerdem sind bestimmte Vereinfachungen geboten, um das neue Recht mit vertretbarem Aufwand anwenden zu können.

1. Unzulässige Doppelerfassung beim Finanzumlaufvermögen

Gemäß § 158 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 6 ErbStRG zählen Geschäftsguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen, Geldforderungen und Zahlungsmittel nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. In den Buchführungsergebnissen des Testbetriebsnetzes sind diese Positionen jedoch berücksichtigt und finden sich deshalb auch in den Besatzkapitalwerten der Rechtsverordnung wieder. Dadurch findet eine Doppelberücksichtigung statt, da vorgenannte Vermögenswerte zusätzlich neben dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen als übriges Vermögen angesetzt werden. Diese Werte, die sich weitgehend unter dem Stichwort „Finanzumlaufvermögen“ zusammenfassen lassen, müssen deshalb aus dem Wertansatz für das Besatzkapital herausgenommen werden.

Alternativ könnten Geschäftsguthaben, Wertpapiere und Beteiligungen sowie Forderungen und Geldmittel im Sinne des § 158 Abs. 4 Nr. 3 und 6 ErbStRG in die Definition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens einbezogen werden, so dass dann keine Änderungen beim Wertansatz vorzunehmen wären.

2. Abschlag für Gebäude wegen Doppelerfassung und Nicht-Marktgängigkeit

Gemäß § 158 Abs. 4 Nr. 1 ErbStRG gehören Gebäude und Gebäudeteile, die nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Dennoch sind solche Gebäude teilweise im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen und da-

durch auch im Bilanzvermögen des Testbetriebsnetzes enthalten. Beispielhaft genannt seien fremdvermietete ehemalige Landarbeiterhäuser oder denkmalgeschützte landwirtschaftliche Wohnhäuser, für die die Nutzungswertbesteuerung nicht abgewählt wurde. Bewertungsrechtlich werden diese Gebäude dem Grundvermögen zugerechnet und gesondert bewertet, so dass eine Doppelerfassung vorliegt. Um diese zuverlässig auszuschließen, ist ein Abschlag auf die Besatzkapitalwerte von 25% sachgerecht.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist zu berücksichtigen, dass diese regelmäßig nicht marktgängig sind und deshalb nicht zu den Bilanzvermögenswerten angesetzt werden dürfen. Die Werthaltigkeit von Ställen beispielweise bemisst sich nicht am Gebäude an sich, sondern an der baurechtlich zulässigen Nutzbarkeit und der Ausstattung mit Tierhaltungssystemen. Bei den äußerst seltenen Gesamtbetriebsverkäufen misst der Käufer gebrauchten Wirtschaftsgebäuden regelmäßig keinen eigenen Wert zu. Aufgrund der tatsächlich fehlenden Verwertbarkeit bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist deshalb ein Abschlag von 25% angebracht. Insgesamt ist wegen der teilweisen Doppelerfassung und fehlender Marktgängigkeit beim Gebäudewertansatz ein Abschlag von 50% vorzunehmen.

3. Abschlag für Überbestände an Betriebsmitteln wegen Doppelerfassung

Gemäß § 158 Abs. 4 Nr. 4 ErbStRG zählen über den normalen Bestand hinausgehende Bestände an umlaufenden Betriebsmitteln nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, sondern sind als übriges Vermögen zu erfassen. Im Bilanzvermögen des Testbetriebsnetzes ist jedoch auch dieser so genannte Überbestand mit enthalten. Damit keine Doppelerfassung erfolgt, ist hier ein Abschlag von 15% vorzunehmen.

4. Abschläge beim Tiervermögen wegen ungenügender Verwertbarkeit

Tierbestände sind regelmäßig nicht „en bloc“ veräußerbar, da sich Tiere mit Herdenverhalten (z.B. Kühe) nur sehr schwer in andere Tierbestände integrieren lassen. Deshalb sind nur Einzelverkäufe möglich. Eine anderweitige Verwertung, beispielsweise zu Schlachtzwecken, scheidet bei vielen Tieren ebenfalls aus, da entweder die Schlachtreife noch nicht erreicht ist oder bestimmte Tiere nicht geschlachtet werden dürfen (z.B. tragende Tiere). Die Verwertbarkeit ist bei bestimmten Tiergruppen zudem aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt: so gibt es bei Schweinen zwar einen ausgeprägten Markt für Ferkel und ausgemästete Tiere, aber nicht für Tiere im Zwischenstadium. Aufgrund der vorgenannten Umstände ist bei den Besatzkapitalwerten des Tiervermögens ein Abschlag von 20% angemessen.

5. Unzulässige Doppelerfassung immaterieller Wirtschaftsgüter

In § 4 Abs. 5 der Verordnung ist vorgesehen, dass immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem gemeinen Wert anzusetzen sind. Hier ist unbedingt klarzustellen, dass immaterielle Wirtschaftsgüter regelmäßig bereits in den Besatzkapitalwerten enthalten sind. So sind beispielsweise Milchquoten, Zuckerrübenlieferrechte und erworbene Zahlungsansprüche im Bilanzvermögen enthalten. Ein gesonderter Ansatz immaterieller Wirtschaftsgüter darf deshalb nicht vorgenommen werden.

6. Überbewertung von Nebenbetrieben durch unangemessenen Kapitalisierungszins

In § 2 Abs. 7 der Verordnung ist vorgesehen, dass landwirtschaftliche Nebenbetriebe wie z.B. Brennereien, Sägewerke, Kompostierungsanlagen oder die Biogaserzeugung in einem Einzelertragswertverfahren bewertet werden und der Einzelertragswert gemäß § 3 mit einem Kapitalisierungszinssatz von 5,5% angesetzt werden soll. Dies ist für diese Betriebsteile nicht zutreffend, da ein potentieller Erwerber eines solchen Nebenbetriebs aufgrund des damit verbundenen höheren Risikos stets eine höhere Verzinsung seines einzusetzenden Kapitals fordern würde. Aufgrund der Gewerbeähnlichkeit landwirtschaftlicher Nebenbetriebe ist für diese deshalb folgerichtig eine Bewertung entsprechend den Grundsätzen der Bewertung für Betriebsvermögen vorzusehen, d.h. mit einem entsprechend höheren Risikozuschlag auf den Basiszinssatz.

7. Überbewertung durch unangemessenen Kapitalisierungszins beim Besatzkapital

In § 4 Abs. 4 der Verordnung ist für das Besatzkapital ein Kapitalisierungszinssatz von 5,5%, inklusive eines Risikozuschlags von 1% vorgesehen. Da es sich beim Besatzkapital weitgehend um „Risikokapital“ handelt, ist ein Vervielfältiger entsprechend dem gewerblichen Bereich, also mit deutlich höherem Risikozuschlag, angebracht.

8. Vereinfachung: Kein Ansatz Besatzkapital bei verpachteten Betrieben

Bei Betriebsverpachtungen spielt das Besatzkapital in der Regel keine Rolle, da die Flächenverpachtung im Vordergrund steht. Mitverpachteten Gebäuden, Maschinen o.ä. wird regelmäßig kein eigenständiger Wert beigemessen. Hinzu kommt, dass bei verpachteten Betrieben das Besatzkapital, soweit überhaupt vorhanden, regelmäßig überaltert ist. Deshalb darf bei verpachteten Betrieben kein Zuschlag für Besatzkapital vorgenommen werden.

9. Vereinfachung: Einführung Kategorie „verpachtete Stückländereien und Betriebe“

Für verpachtete landwirtschaftliche Flächen und Betriebe ist unklar, anhand welcher Betriebsform diese bewertet werden sollen. Auf die aktuelle Nutzung kann nicht abgestellt werden, da der Verpächter hierfür die betriebliche Ausrichtung seines Pächters ermitteln müsste, wofür er gegenüber dem Pächter keine Anspruchsgrundlage hat. Deshalb sollte eine eigene Kategorie „verpachtete Stückländereien und Betriebe“ eingeführt werden, die auf den durchschnittlichen Pachtpreis aller Betriebsformen in der Region abstellt. Um mögliche Überbewertungen zu vermeiden, sollte den Verpächtern im Rahmen einer Öffnungsklausel ermöglicht werden, individuelle Pachtpreise als Bemessungsgrundlage nachzuweisen.

10. Vereinfachung: Reduzierung der Betriebsformen von 7 auf 5

Die landwirtschaftlichen Betriebsformen sind im Bereich der Verbundbetriebe zu stark ausdifferenziert. Kaum einem Betriebsleiter ist bewusst, ob er einen Pflanzenbauverbundbetrieb, einen Viehverbundbetrieb oder einen Pflanzen- und Viehverbundbetrieb führt. Da innerhalb dieser einzelnen Betriebsformen die Wertunterschiede gering sind, sollte aus Vereinfachungs- und Nachvollziehbarkeitsgründen sämtliche Verbundbetriebe zur Kategorie „Verbund“ zusammengefasst werden.

11. Vereinfachung: Einführung einer Kategorie „Kleinbetriebe unter 20 ha“

Im Einkommensteuerrecht besteht für landwirtschaftliche Betriebe bis zu 20 Hektar bewirtschafteter Fläche die Möglichkeit zur vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG). Diese Betriebe sind nicht buchführungspflichtig, so dass es mangels Buchführungsdaten mit erheblichem Aufwand verbunden ist, die maßgebliche Betriebsform für die Bewertung zu ermitteln. Deshalb ist es aus Vereinfachungsgründen sinnvoll, eine Kategorie „Kleinbetriebe unter 20 ha“ unabhängig von der Betriebsform einzuführen.

12. Verbreiterung der statistischen Datenbasis im Gartenbau

Das Testbetriebsnetz stellt grundsätzlich eine ideale statistische Grundlage für ein typisierendes Bewertungsverfahren dar. Allerdings zeigt sich, dass die statistische Datenbasis im Bereich Gartenbau deutlich geringer ist als im Bereich Landwirtschaft. Deshalb sollte die Datenbasis für Gartenbaubetriebe durch Einbeziehung der statistischen Daten des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau der Uni Hannover verbreitert werden um dadurch die Repräsentativität der Ergebnisse zu erhöhen.